

06.11.20**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung saaatgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (Anlage 3 Nummer 3.2.1 Satz 2 SaatV)

In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b ist Anlage 3 Nummer 3.2.1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Ackerbohnen“ sind die Wörter „und Futtererbsen“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Ackerbohnenkäfer“ sind die Wörter „oder Erbsenkäfer“ einzufügen.
- c) Die Wörter „ , wenn in einer weiteren Probe des gleichen Gewichts kein lebender Käfer festgestellt wird“ sind zu streichen.

Begründung:

Futtererbsen werden ebenso von Ackerbohnenkäfern als auch Erbsenkäfern befallen. Das Auftreten beider Arten ist jahresbedingt unterschiedlich. Die Käferproblematik ist bei Ackerbohne und Futtererbse in der Beschaffenheitsprüfung/Anerkennung das Gleiche und sollte dementsprechend einheitlich geregelt werden.

Beide Käfer befallen reife Leguminosen im Feld und vermehren sich nicht im Lager, daher sind sie kein Lagerungsschädling für Saatgut. Untersuchungen haben gezeigt, dass in einer Saatgutpartie möglicherweise vorkommende lebende Käfer bis zur Aussaat entweder abgestorben sind oder die Saatgutpartie verlassen haben. Daher sollte auf eine zweite Probeziehung und Untersuchung verzichtet werden.